



Hygienekonzept der Jüdischen Gemeinde Mannheim

Stand: 22. Juni 2021

Die Maßnahmen der JGM werden gemäß der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und den aktuellen Allgemeinverfügungen der Stadt Mannheim umgesetzt.

1. Allgemeines

- (1) Im Gemeindezentrum innerhalb und auch bei Veranstaltung auf dem Rabbiner-Grünewald-Platz ist der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten und eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95- Maske anzulegen. Die AHA-Regeln müssen während der gesamten Dauer im und außerhalb des Gemeindezentrums eingehalten werden.
- (2) Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen, innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten oder Personen, die sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet, entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI), aufgehalten haben, ist das Betreten oder Besuch einer Veranstaltung untersagt.
- (3) Die zugelassene Personenzahl in den unterschiedlichen Räumen des Gemeindezentrums und im Freien wird auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verordnungen geregelt.
- (4) Personenströme und Warteschlangen werden geregelt, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird.
- (5) Stühle oder Platzmarkierungen werden nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandsregel ein Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person eingehalten wird.
- (6) Es wird die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen überwacht.
- (7) Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig und besonders nach Veranstaltungen gereinigt. Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt.
- (8) Handwaschmittel und / oder Handdesinfektionsmittel sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher werden in ausreichender Menge in den Eingangsbereichen und/ oder Sanitärbereichen bereitgestellt.

- (9) Es werden Informationsschilder an verschiedenen Orten des Gemeindezentrums, auch im Freien, aufgestellt, die über Zutritts- und Teilnahmeverbote, eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, Hust- und Niesetiquette und das Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen hinweisen.
- (10) ServicemitarbeiterInnen und Aufsichtspersonal tragen eine Mund- und Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95- Maske).
- (11) Das Personal der JGM wurde durch den Vorstand über die Einhaltung der Hygienevorschriften unterrichtet.
- (12) Für den Besuch von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Test-/Impf-/Genesenennachweises (außer bei G'ttesdiensten).
 Geimpfte: Diese müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
 Genesene: Diese benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) eines Labors, eines Arztes, einer Teststelle oder Testzentrums, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Als Nachweis gilt auch eine Absonderungsbescheinigung, sofern Angaben zur Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten sind. Bei einer ehemals infizierten und jetzt genesenen Person sind Impfpass und PCR Test als Nachweis vorzulegen.
 Getestete: Das Testzentrum oder die Teststelle stellt über das Ergebnis des Schnelltests oder angeleiteten Selbsttests eine Bescheinigung aus. Diese ist zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltests maximal bis 24 Stunden nach Testdurchführung gültig. Eine Bescheinigung von Selbsttests, die unbeaufsichtigt zu Hause durchgeführt wurden, ist nicht möglich.
 Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen.

2. G'ttesdienste:

- (1) Es besteht eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) während des G'ttesdienstes; die Maske darf während des gesamten Aufenthaltes beim G'ttesdienst, im Foyer und auch im Freien nicht entfernt werden.
- (2) Persönliche Gespräche während der G'ttesdienste, Verweilen vor der Synagoge nach und vor den G'ttesdiensten und Umarmungen müssen vermieden werden. Gemeindegesang, lautes Sprechen oder Mitsingen ist im G'ttesdienst sowohl in Innenräumen als auch auf dem Rabbiner-Grünwald-Platz gegenwärtig nicht gestattet.
- (3) Die Mesusa darf nicht geküsst und berührt werden.
- (4) Wir bitten alle Eltern darauf zu achten, dass Kinder, sollten diese sich in der Synagoge aufhalten, am gemeinsamen Platz verbleiben. Bitte achten Sie darauf, dass Kinder nicht umherlaufen.
- (5) Bitte folgen Sie den Anweisungen des Kantors sowie des Sicherheitspersonals.

- (6) Wir bitten Sie, sich nur auf die freien Plätze oder Markierungen zu setzen oder zu stellen und die Absperrbänder nicht zu entfernen.
- (7) Die JGM stellt medizinische Einmal-Masken am Eingang zur Verfügung und wird ausreichend Desinfektionsmittel bereithalten. Eine regelmäßige Reinigung aller Gebrauchsgegenstände zwischen den Gottesdiensten wird erfolgen. Für eine größtmögliche Belüftung während der Gottesdienste wird gesorgt.
- (8) Die Anmeldung zum Gottesdienst erfolgt über das Gemeindebüro.

3. Gemeindeinterne und externe Veranstaltungen:

- (1) Um den Mindestabstand einzuhalten, können wir nur im Großen Saal max. 64 Personen ohne Tische oder 51 Personen mit Tischen aufnehmen; im Kleinen Saal passen 30 Personen mit Tischen. Auf dem Rabbiner-Grünwald-Platz ist die Teilnehmerzahl gemäß der jeweils gültigen Landesverordnung begrenzt.
- (2) Personen dürfen nur nacheinander unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m den Saal oder das Freigelände betreten und verlassen.
- (3) Umarmungen und Händeschütteln sind grundsätzlich nicht erlaubt. Menschenansammlungen müssen vermieden werden.
- (4) Die Hände müssen am Eingang des Saales und auch im Freien an der Hygienestation desinfiziert werden.
- (5) Die angeordneten Sitzplätze oder Markierungen dürfen nicht verändert werden.
- (6) Speisen und Getränke werden von Mundschutz tragenden Küchen- und Servicepersonal jedem Teilnehmer tellergerecht am Platz serviert. Bei einem Buffetangebot ist der Mindestabstand einzuhalten und ein Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95- Maske) zu tragen. Gegenstände wie Salzstreuer, Flaschen, Kannen usw. dürfen nicht weitergereicht werden.
- (7) Beim Eintritt und Verlassen des Saales oder im Freigelände ist der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten und die Maske (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) anzulegen.
- (8) Der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt auch im Freien 1,5 m. Finden Gottesdienste oder Veranstaltungen im Freien statt, so werden Plätze markiert. Eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95- Maske ist durchgehend zu tragen.
- (9) Um dem Gesundheitsamt bei einer möglichen Coronavirus-Infektion die Daten der Teilnehmenden zu übermitteln, soll der JGM vor der Veranstaltung eine Anwesenheitsliste (Name, Adresse, Telefonnummer) übermittelt werden. Gemäß Landesverordnungen, sind die Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Die JGM gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Maßnahmen der JGM werden gemäß der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und den aktuellen Allgemeinverfügungen der Stadt Mannheim umgesetzt.

Vorantwortlich:

Rita Althausen (1. Vorsitzende der JGM)
und
Sofia Engelhardt (2. Vorsitzende der JGM)

Stand: Di, 22. Juni 2021